

W a h l b e k a n n t m a c h u n g

1 Am 13. September 2020 findet die

**Wahl einer Oberbürgermeisterin/eines Oberbürgermeisters,
die Wahl des Rates der Bundesstadt Bonn,
die Wahl der Bezirksvertretungen der Stadtbezirke Bonn, Bad Godesberg,
Beuel und Hardtberg (Kommunalwahlen)**

und

am 27. September 2020 gegebenenfalls die

Stichwahl zur Wahl einer Oberbürgermeisterin/eines Oberbürgermeisters

statt.

Die Wahl dauert jeweils von 8 Uhr bis 18 Uhr.

2 Zur Durchführung der Kommunalwahlen ist das Stadtgebiet in 33 Wahlbezirke und in 163 Stimmbezirke eingeteilt.

Es entfallen auf den Stadtbezirk

- Bonn die Wahlbezirke 01 - 16 sowie die Stimmbezirke 011 - 165,
- Bad Godesberg die Wahlbezirke 21 - 27 sowie die Stimmbezirke 211 - 276,
- Beuel die Wahlbezirke 31 - 37 sowie die Stimmbezirke 311 - 367,
- Hardtberg die Wahlbezirke 41 - 43 sowie die Stimmbezirke 411 - 436.

Die Abgrenzung der Wahl- und Stimmbezirke kann in den Wahlbüros

- Stadthaus (Eingangshalle), Berliner Platz 2, Bonn,
- Bezirksverwaltungsstelle Bad Godesberg, Kurfürstenallee 2-3, Bonn-Bad Godesberg,
- Bezirksverwaltungsstelle Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, Bonn-Beuel,
- Bezirksverwaltungsstelle Hardtberg, Villemombler Str. 1, Bonn-Duisdorf,

während der allgemeinen Dienstzeit und am Wahltag während der Wahlzeit eingesehen werden.

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. August 2020 bis 24. August 2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14.30 Uhr im Stadthaus, 53111 Bonn, Berliner Platz 2, zusammen.

3 Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler/innen werden gebeten, ihre Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen und den Personalausweis oder Reisepass - Unionsbürger/innen den Identitätsausweis - bereitzuhalten.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes folgende Unterlagen:

- einen weißen Stimmzettel für die Wahl einer Oberbürgermeisterin/eines Oberbürgermeisters
- einen grünen Stimmzettel für die Wahl des Rates mit dem Aufdruck „Wahl des Rates“ und
- einen rosa Stimmzettel für die Wahl der jeweiligen Bezirksvertretung mit dem Aufdruck „Wahl der Bezirksvertretung“.

Jede/r Wähler/in hat für die Wahl einer Oberbürgermeisterin/eines Oberbürgermeisters, des Rates und die Wahl der Bezirksvertretung je eine Stimme. Der Stimmzettel für die Wahl einer Oberbürgermeisterin/eines Oberbürgermeisters enthält die Namen der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber, sofern diese von einer Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen wurden, auch den Namen der Partei oder Wählergruppe, und einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Stimmzettel für die Wahl des Rates enthält die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge für den jeweiligen Wahlbezirk sowie die Reservelisten der Parteien und Wählergruppen, deren Wahlvorschlag für den Wahlbezirk zugelassen ist, mit den Namen der ersten drei Bewerber/innen und einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Stimmzettel für die Wahl der jeweiligen Bezirksvertretung enthält die Namen der Parteien und der Wählergruppen, die Namen der ersten drei Bewerber/innen der jeweils für den Stadtbezirk zugelassenen Listenwahlvorschläge und einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin//Der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und - je für sich - so gefaltet werden, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

4 Die Wahlhandlung sowie die sich anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5 Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Bundesstadt Bonn (Wahlbüro) die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen. Der Antrag kann auch online auf den Internetseiten der Stadt Bonn (www.bonn.de) oder mittels des auf der Wahlbenachrichtigung aufgedruckten QR-Codes gestellt werden. Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig dem Wahlamt der Stadt Bonn zu übersenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag bis 16 Uhr eingeht.

Unabhängig von der Möglichkeit zur Übersendung der Wahlbriefe durch die Post ist der Einwurf der Wahlbriefe in städtische Briefkästen, am 12. und 13. September 2020, beziehungsweise im Falle einer Stichwahl zur Wahl einer Oberbürgermeisterin/eines Oberbürgermeisters, am 26. und 27. September 2020 nur am Stadthaus, Berliner Platz 2, zugelassen.

6 Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches - StGB -).

W. Fuchs
Stadtdirektor